

Wegebauarbeiten sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sichern und erfordern ein adäquates Flächenmanagement.

Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse sind teilweise durch Streulagen geprägt. Daher wird auch eine Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Flächen angestrebt, um eine effizientere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die sanierten Wege auch die Infrastruktur für Naherholung und Tourismus verbessern.

Zusätzlich verfolgt das Flurbereinigungsverfahren ökologische Ziele. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen verschiedene landschaftsgestaltende Maßnahmen, insbesondere im Bereich Artenschutz sowie Biotopschutz und Biotopverbund, realisiert werden.

Im Verfahrensgebiet bestehen aufgrund des EU-Vogelschutzgebietes V 65 unterschiedliche Nutzungsansprüche an die landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Neuordnung von Grund und Boden sollen diese Ansprüche und die damit einhergehenden Landnutzungskonflikte sozialverträglich entflechtet werden. Dies ermöglicht Maßnahmen Dritter zur Sicherung und Weiterentwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume durch vorausschauendes Bodenmanagement. Damit werden diese Landnutzungskonflikte im Interesse der Grundeigentümer gelöst.

Zudem werden im Zuge des Verfahrens gemeindliche Planungen durch die Bodenordnung unterstützt. Der integrale Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens bietet eine wirkungsvolle Antwort auf die negativen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum.

Das festgelegte Verfahrensgebiet wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die geplanten Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes umgesetzt werden können.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 28.05.2024 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG, wurden angehört und informiert.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Boving-Widders durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebbaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Schramm)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 07.06.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de und der Gemeinde Stadland www.stadland.de veröffentlicht wird.

Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung des vollständigen Einleitungsbeschlusses nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte in den Rathäusern der Gemeinden Butjadingen und Stadland sowie der Stadt Nordenham (Zeitraum und Adressen siehe im obigen Bekanntmachungstext) sowie im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de.

Darüber hinaus wird der vollständige Einleitungsbeschluss nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.